

München, den 19. Mai 2023

ETF Verschmelzung zwischen
Lyxor MSCI World Communication Services TR UCITS ETF, WKN: LYX0GR / LYX0G1
(untergehender ETF) und
Amundi S&P Global Communication Services ESG UCITS ETF, WKN: A3DSS2
(aufnehmender ETF)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie darüber informieren, dass wir im Rahmen unserer fortlaufenden Produktentwicklung obige Änderungen an der ETF-Fondspalette vornehmen werden.

Hierbei wird der oben genannte ETF fusioniert und somit auf einen anderen ETF verschmolzen. Details und sämtliche rechtliche sowie regulatorische Hinweise finden Sie in der beigefügten Anlegermitteilung.

Steuerliche Aspekte einer grenzüberschreitenden Verschmelzung für deutsche Investoren:

Gemäß §23 Abs. 4 InvStG können grenzüberschreitende Verschmelzungen, wie diese, für Anleger, die in der Bundesrepublik Deutschland *unbeschränkt* steuerpflichtig sind, nicht steuerneutral gestaltet werden. Dementsprechend wird die Verschmelzung steuerlich so gewertet, wie wenn die Anteile des untergehenden Teilfonds *zum Übertragungstichtag* veräußert und die infolge der Verschmelzung erhaltenen Anteile des aufnehmenden Teilfonds neu erworben wurden. Dieser Ablauf wird durch die depotführende Stelle berücksichtigt. Der Anleger muss hier nichts Weiteres veranlassen.

Diese Ausführungen sind als allgemeine Orientierungshilfe zu verstehen. Diese Zusammenfassung sollte nicht als endgültig angesehen werden, und sie entbindet auch nicht von der Notwendigkeit, eine individuelle Steuerberatung in Anspruch zu nehmen, die die persönlichen Umstände des einzelnen Anlegers berücksichtigt. Diese Aussagen stellen keine Steuer- oder Rechtsberatung für Anleger dar und sollten auch nicht als solche betrachtet werden. Es sollte auch beachtet werden, dass sich die bestehende Gesetzgebung in Zukunft ändern kann.

Sollten Sie weitere steuerrechtliche Fragen, insbesondere zu den Auswirkungen der Verschmelzung dieses ETFs auf Ihre persönliche steuerliche Situation haben, wenden Sie sich bitte an Ihren steuerlichen Berater.

Für Rückfragen oder weitergehende Fragen rund um Amundi ETFs stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Per Email: info_de@amundi.com

Telefon: 089-992260 oder 0800-8881928 (gebührenfrei aus Deutschland)

Wir danken Ihnen für Ihre Anlagen, für Ihr Vertrauen und Ihre Treue!

Ihr Amundi ETF Team

Amundi Deutschland GmbH

Arnulfstraße 124-126, 80636 München, Deutschland

Telefon: +49 (0)89-992 26-0 - amundi.de

Handelsregister: HRB 91483 München, USt-Id.-Nr.: DE203685046, Steuernr.: 143/105/00055

Geschäftsführung: Christian Pellis (Sprecher der Geschäftsführung), Oliver Kratz, Thomas Kruse

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Jean-Jacques Barbéris

Multi Units Luxembourg
Société d'investissement à capital variable
Geschäftssitz: 9, rue de Bitbourg, L-1273
Großherzogtum Luxemburg
Handels- und Firmenregister Luxemburg B115129

Luxemburg, den 19. Mai 2023

MITTEILUNG AN DIE ANTEILSEIGNER: Lyxor MSCI World Communication Services TR UCITS ETF

**Verschmelzung von
„Lyxor MSCI World Communication Services TR UCITS ETF“ (der
„übernommene Teilfonds“) in "Amundi S&P Global Communication Services
ESG UCITS ETF“ (der „übernehmende Teilfonds“)**

Inhalt dieser Mitteilung:

- **Begründung** der geplanten Verschmelzung
 - **Anhang I:** Wesentliche Unterschiede und Gemeinsamkeiten zwischen dem übernommenen Teilfonds und dem übernehmenden Teilfonds
 - **Anhang II:** Vergleich der Merkmale der verschmelzenden Anteilsklasse(n) des übernommenen Teilfonds und der entsprechenden übernehmenden Anteilsklasse(n) des übernehmenden Teilfonds
 - **Anhang III:** Zeitplan für die geplante Verschmelzung
-

Sehr geehrte Anteilseignerin, sehr geehrter Anteilseigner,

im Rahmen der laufenden Überprüfung der Wettbewerbsfähigkeit des Produktsortiments und der Bewertung des Kundeninteresses wurde nachfolgende Verschmelzung beschlossen:

- (1) **Lyxor MSCI World Communication Services TR UCITS ETF**, ein Teilfonds von Multi Units Luxembourg (der „**ursprüngliche OGAW**“), an dem Sie Anteile besitzen (der „**übernommene Teilfonds**“);

und

- (2) **Amundi S&P Global Communication Services ESG UCITS ETF**, ein Teilfonds von Amundi ETF ICAV (der „**übernehmende OGAW**“), ein irischer OGAW, der als Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen seinen Teilfonds gemäß dem Irish Collective Asset-Management Vehicles Act 2015 gegründet wurde, mit eingetragenem Sitz in One George's Quay Plaza, George's Quay, Dublin 2, Irland, eingetragen nach irischem Recht unter der Nummer C461194 (der „**übernehmende Teilfonds**“);

(die „**Verschmelzung**“).

Der übernommene Teilfonds und der übernehmende Teilfonds werden im Folgenden gemeinsam als „**verschmelzende Teilfonds**“ (einzeln als „**verschmelzender Teilfonds**“) bezeichnet.

Diese Mitteilung wird herausgegeben und Ihnen gesendet, um Sie angemessen und genau über die Verschmelzung zu informieren, damit Sie die Auswirkungen der Verschmelzung auf Ihre Anlage fundiert beurteilen können.

Bitte beachten Sie, dass die Verschmelzung automatisch an dem in Anhang III angegebenen Datum („**Datum des Inkrafttretens der Verschmelzung**“) erfolgt. Sie bedarf nicht Ihrer vorherigen Genehmigung, Abstimmung oder Zustimmung.

Wenn Sie jedoch nicht an der Verschmelzung teilnehmen möchten, können Sie die Rücknahme oder den Umtausch Ihrer Anteile am übernommenen Teilfonds gemäß Abschnitt C dieser Mitteilung beantragen. Andernfalls werden Ihre Anteile am übernommenen Teilfonds gemäß den Bedingungen dieser Mitteilung automatisch in Anteile des übernehmenden Teilfonds umgewandelt, dessen Anteilseigner Sie ab dem Datum des Inkrafttretens der Verschmelzung werden.

Bitte nehmen Sie sich einen Moment Zeit, um die folgenden wichtigen Informationen zu lesen. Sollten Sie Fragen zu dieser Mitteilung oder der Verschmelzung haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Finanzberater. Alternativ können Sie sich auch per Post an die Verwaltungsgesellschaft unter folgender Anschrift wenden:

Amundi Asset Management S.A.S.
91-93, boulevard Pasteur
75015 Paris
Frankreich

Der aktuelle Verkaufsprospekt der Gesellschaft, die wesentlichen Anlegerinformationen (KIID), die Satzung sowie der Jahres- und Halbjahresbericht sind auf Anfrage kostenlos bei Amundi Deutschland, Taunusanlage 18, 60325 Frankfurt am Main in Papierform erhältlich.

Mit freundlichen Grüßen

Der Verwaltungsrat

A. Vergleich des übernommenen Teilfonds mit dem übernehmenden Teilfonds und Auswirkungen auf die Anteilseigner

Der übernommene Teilfonds und der übernehmende Teilfonds sind beide Teilfonds von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) von Amundi. Obwohl sie nicht in derselben europäischen Gerichtsbarkeit ansässig sind und aufgrund dessen nicht von derselben Aufsichtsbehörde beaufsichtigt werden, unterliegen der übernommene Teilfonds und der übernehmende Teilfonds beide der harmonisierten OGAW-Gesetzgebung der EU und bieten ähnlichen Anlegerschutz. Darüber hinaus sind sowohl der übernehmende OGAW als auch der ursprüngliche OGAW Aktiengesellschaften, die als Investmentgesellschaften mit variablem Kapital gelten und ihren jeweiligen Aktionären im Allgemeinen Aktionärsrechte bieten.

Der übernommene Teilfonds und der übernehmende Teilfonds weisen ähnliche Hauptmerkmale auf, einschließlich der Ziel-Anlageklasse(n) und des geografischen Engagements, unterscheiden sich jedoch in einigen Punkten insbesondere in Bezug auf den Verwaltungsablauf und die ESG-Anforderungen (Umwelt, Soziales und Governance). Obwohl sie nicht darauf abzielen, denselben Index nachzubilden, bieten die verschmelzenden Teilfonds beide ein Engagement in der Wertentwicklung von Kommunikationsdienstleistungsunternehmen. Der übernehmende Teilfonds weist gemäß Artikel 8 der Sustainable Finance Disclosure Regulation („SFDR“) ESG-Kriterien aus und berücksichtigt diese.

Ferner sei darauf verwiesen, dass der übernehmende Teilfonds für die Abwicklung von Handelssereignissen mit seinen Anteilen die Abwicklungsstruktur der International Central Securities Depository („ICSD“) übernommen hat. Gemäß der ICSD-Abwicklungsstruktur werden die Gesamtbestände aller Anleger durch ein globales Anteilszertifikat nachgewiesen, und einziger eingetragener Inhaber aller Anteile am übernehmenden Teilfonds ist ein Treuhänder der Gemeinsamen Verwahrstelle. Gemäß der ICSD-Abwicklungsstruktur müssen Anleger, die der ICSD nicht angeschlossen sind, entweder einen Makler, Treuhänder, eine Depotbank oder einen anderen Intermediär, der an der ICSD-Abwicklungsstruktur beteiligt ist, mit dem Handel und der Abwicklung von Anteilen beauftragen. Die Kette des wirtschaftlichen Eigentums an der ICSD-Abwicklungsstruktur kann daher Ähnlichkeiten mit den bestehenden Vertretungsvereinbarungen im Rahmen des vom übernommenen Teilfonds übernommenen Abrechnungsmodells aufweisen.

Anteilseigner des übernommenen Teilfonds sollten von der erhöhten Anlagekapazität des übernehmenden Teilfonds und den Skaleneffekten profitieren, die mit dieser Verschmelzung erzielt werden sollen, während sie ein Engagement in derselben bzw. denselben Ziel-Anlageklasse(n) eingehen.

	Übernommener Teilfonds	Übernehmender Teilfonds
Herkunftsmitgliedstaat des OGAW	Luxemburg	Irland
Aufsichtsbehörde des OGAW	Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF)	Central Bank of Ireland (CBI)
Rechtsform	Société d'investissement à capital variable	Irish Collective Asset Management Vehicle
Index	MSCI World Communication Services Sector A Net Total Return USD Index	S&P Developed Ex-Korea LargeMidCap Sustainability Enhanced Communication Services Index
Anlageziel	Das Anlageziel des übernommenen Teilfonds besteht darin, sowohl die Aufwärts- als auch die Abwärtsentwicklung des MSCI World Communication Services Index – Net Total Return (der „Index“) nachzubilden. Unter normalen Marktbedingungen sollte die erwartete Höhe des	Das Anlageziel des übernehmenden Teilfonds besteht darin, die Wertentwicklung des S&P Developed Ex-Korea LargeMidCap Sustainability Enhanced Communication Services Index (der „Index“) nachzubilden. Unter normalen Marktbedingungen wird davon ausgegangen, dass der

	Tracking Error bis zu 0,50 % betragen.	übernehmende Teilfonds die Performance des Index mit einem Tracking Error von bis zu 1 % nachbilden wird.
Anlagepolitik	Indirekte Replikation, wie im Verkaufsprospekt des übernommenen Teilfonds näher beschrieben. Weitere Informationen finden Sie in Anhang I.	Direkte Replikation, wie im Verkaufsprospekt des übernehmenden Teilfonds näher beschrieben. Weitere Informationen finden Sie in Anhang I.

Anhang I dieser Mitteilung enthält zusätzliche Informationen über die wichtigsten Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen dem übernommenen Teilfonds und dem übernehmenden Teilfonds. Die Anteilseigner werden außerdem gebeten, die Beschreibung des übernehmenden Teilfonds in seinem Verkaufsprospekt und die wesentlichen Anlegerinformationen (KIID)/das Basisinformationsblatt (KID) aufmerksam zu lesen, die auf der folgenden Website verfügbar sind: www.amundiETF.com.

Die Verschmelzung des übernommenen Teilfonds mit dem übernehmenden Teilfonds kann für bestimmte Anteilseigner steuerliche Auswirkungen (siehe Anschreiben) haben. Anteilseigner sollten sich bezüglich der Auswirkungen dieser Verschmelzung auf ihre individuelle Steuerlage mit ihrem professionellen Berater in Verbindung setzen.

B. Umtausch in Barmittel

Vor dem Datum des Inkrafttretens der Verschmelzung werden alle Vermögenswerte des übernommenen Teilfonds verkauft, um nur Barmittel auf den übernehmenden Teilfonds zu übertragen. Eine solche Transaktion wird unmittelbar vor der Verschmelzung stattfinden, abhängig von den Marktbedingungen und im besten Interesse der Anteilseigner, so dass der Zeitraum zwischen der Umwandlung in Barmittel und der anschließenden Wiederanlage so kurz wie möglich ist.

Dieser Vorgang erfolgt vor dem Datum des Inkrafttretens der Verschmelzung während der Sperrfrist des übernommenen Teilfonds (wie in Anhang III angegeben) in Abhängigkeit von den Marktbedingungen und im besten Interesse der Anteilseigner.

In einem solchen kurzen Zeitraum bis zur Verschmelzung kann es sein, dass der übernommene Teilfonds seine Anlagegrenzen und sein Anlageziel nicht einhält. Daher besteht ein gewisses Risiko, dass die Wertentwicklung des übernommenen Teilfonds während eines kurzen Zeitraums vor der Verschmelzung von seiner erwarteten Wertentwicklung abweicht.

Der übernommene Teilfonds trägt sämtliche im Zusammenhang mit einem solchen Vorgang anfallenden Transaktionskosten. Für Anteilseigner, die während dieses Zeitraums im übernommenen Teilfonds verbleiben, fallen daher diese Kosten an.

C. Bedingungen der Verschmelzung

Am Datum des Inkrafttretens der Verschmelzung werden alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des übernommenen Teilfonds auf den übernehmenden Teilfonds übertragen, und Anteilseigner des übernommenen Teilfonds, die keine Rücknahme oder Umwandlung ihrer Anteile am übernommenen Teilfonds gemäß dem vorliegenden Abschnitt C beantragt haben, erhalten automatisch Namensanteile der jeweiligen Anteilsklasse des übernehmenden Teilfonds und gegebenenfalls eine Restbarzahlung. Ab diesem Datum erwerben diese Anteilseigner Rechte als Anteilseigner des übernehmenden Teilfonds und nehmen somit an einer Erhöhung oder Verringerung des Nettoinventarwerts des übernehmenden Teilfonds teil.

Das Umtauschverhältnis der Verschmelzung wird am Datum des Inkrafttretens der Verschmelzung berechnet, indem der Nettoinventarwert pro Anteil der betreffenden Anteilsklasse des übernommenen Teilfonds am letzten Bewertungstag (wie in Anhang III definiert) durch den Nettoinventarwert pro Anteil der entsprechenden Anteilsklasse des übernehmenden Teilfonds geteilt wird, so angepasst, dass die

Handelskosten im Zusammenhang mit dem Kauf von Wertpapieren durch den übernehmenden Teilfonds berücksichtigt werden. Diese Anpassung zielt darauf ab, die Auswirkungen des Handels mit neuen Wertpapieren zu neutralisieren, die andernfalls zu einer Verwässerung der Anlage der bestehenden Anteilseigner des übernehmenden Teilfonds führen würden.

In Übereinstimmung mit der vorstehenden Bestimmung ist der jeweilige Nettoinventarwert pro Anteil der verschmelzenden Teilfonds zum letzten Bewertungstag nicht unbedingt derselbe. Aufgrund dessen können Anteilseigner im übernommenen Teilfonds eine Anzahl Anteile am übernehmenden Teilfonds erhalten, die sich von der Anzahl Anteile unterscheidet, die sie vorher am übernommenen Teilfonds gehalten haben, wobei der Gesamtwert ihrer Beteiligung unverändert bleiben sollte. Sollte die Anwendung des Umtauschverhältnisses zu einer Zuteilung von Bruchteilen von Anteilen des übernehmenden Teilfonds an einen Anteilseigner des übernommenen Teilfonds führen, wird der Wert dieser Beteiligung nach Anwendung des Umtauschverhältnisses der Verschmelzung auf den nächsten ganzen Anteil abgerundet und der Wert des Bruchteilsanspruchs wird durch Barzahlung in der Währung der jeweiligen Anteilsklasse des übernommenen Teilfonds ausgeschüttet. Gegebenenfalls verbleibende Barzahlungen werden so bald wie möglich nach dem Datum des Inkrafttretens der Verschmelzung an die Anteilseigner des übernommenen Teilfonds geleistet. Der/die Zeitpunkt(e), zu dem/denen die Anteilseigner des übernommenen Teilfonds solche Restbarzahlungen erhalten, hängt von den Fristen und Übereinkünften ab, die zwischen Anteilseignern und ihrer Verwahrstelle, ihrem Makler und/oder der jeweiligen Zentralverwahrstelle für die Verarbeitung dieser Zahlungen vereinbart und getroffen wurden.

Alle aufgelaufenen Erträge des übernommenen Teilfonds werden in den endgültigen Nettoinventarwert des übernommenen Teilfonds aufgenommen und nach dem Datum des Inkrafttretens der Verschmelzung im Nettoinventarwert der betreffenden Anteilsklasse des übernehmenden Teilfonds berücksichtigt.

Anhang II dieser Mitteilung enthält einen detaillierten Vergleich der Merkmale der Anteilsklasse des übernommenen Teilfonds und der entsprechenden Anteilsklasse des übernehmenden Teilfonds, den die Anteilseigner sorgfältig lesen sollten.

Die Kosten der Verschmelzung werden vollständig von der Verwaltungsgesellschaft des übernehmenden Teilfonds getragen.

Um die operative Durchführung der Verschmelzung zu optimieren, werden nach dem „Cut-Off-Point“ (ein Begriff, der in Anhang III definiert ist) keine Aufträge zur Zeichnung, Umwandlung und/oder Rücknahme von Anteilen des übernommenen Teilfonds mehr angenommen. Aufträge, die nach dem „Cut-off-Point“ am Primärmarkt eingehen, werden abgelehnt.

Zudem werden die Zeichnung, der Umtausch und die Rücknahme von Anteilen des übernehmenden Teilfonds am Datum des Inkrafttretens der Verschmelzung und am Datum des Inkrafttretens der zweiten Verschmelzung vorübergehend ausgesetzt. Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmeanträge auf dem Primärmarkt, die bei dem übernehmenden OGAW, der Verwaltungsgesellschaft des übernehmenden OGAW, der Vertriebs-, Zahl- oder Informationsstelle für eine Ausführung am Datum des Inkrafttretens der Verschmelzung eingehen, werden am entsprechenden folgenden Bewertungstag ausgeführt.

Anteilseigner, die mit den Bedingungen dieser Verschmelzung nicht einverstanden sind, haben das Recht, ihre Anteile ab dem Datum dieses Schreibens bis zum „Cut-Off-Point“, so wie in Anhang III dargelegt, kostenlos (mit Ausnahme der Rücknahmegebühren, die der übernommene Teilfonds zur Deckung der Veräußerungsgebühren berechnet, und mit Ausnahme der Gebühren, die der Teilfonds zur Vermeidung einer Verwässerung der Anlagen der Anteilseigner erworben hat) zurückzugeben.

Bitte beachten Sie, dass Anteile, die auf dem Sekundärmarkt gekauft werden, im Allgemeinen nicht direkt an den übernehmenden Teilfonds zurückverkauft werden können. Allerdings verursacht die Erteilung einer Order auf dem Sekundärmarkt Kosten, auf welche die Verwaltungsgesellschaft des übernommenen Teilfonds keinen Einfluss hat. Infolgedessen können Anlegern, die auf dem Sekundärmarkt tätig sind, Vermittlungs- und/oder Maklergebühren und/oder Transaktionsgebühren für ihre Transaktionen entstehen, auf welche die Verwaltungsgesellschaft des übernommenen Teilfonds keinen Einfluss hat. Diese Anleger

werden auch zu einem Preis handeln, der eine bestehende Geld-Brief-Spanne widerspiegelt. Diese Anleger werden gebeten, sich an ihren üblichen Makler zu wenden, um weitere Informationen über die Maklergebühren, die für sie anfallen können, und die Geld-Brief-Spannen, die ihnen wahrscheinlich entstehen, zu erhalten.

Eine solche Rücknahme würde den üblichen Besteuerungsvorschriften unterliegen, die für Kapitalgewinne aus dem Verkauf von übertragbaren Wertpapieren gelten.

Die Verschmelzung ist für alle Anteilseigner des übernommenen Teilfonds verbindlich, die ihr Recht, die kostenlose Rücknahme ihrer Anteile innerhalb des oben angegebenen Zeitraums zu beantragen, nicht ausgeübt haben. Der übernommene Teilfonds wird am Datum des Inkrafttretens der Verschmelzung aufgelöst und seine Anteile werden annulliert.

D. Dokumentation

Die folgenden Dokumente stehen den Anteilseignern zur kostenlosen Einsichtnahme und für kostenlose Kopien während den üblichen Geschäftszeiten beim Geschäftssitz des übernommenen Teilfonds zur Verfügung:

- die Gemeinsamen Bedingungen der Verschmelzung;
- der aktuelle Verkaufsprospekt und das Basisinformationsblatt bzw. die wesentlichen Anlegerinformationen des übernommenen Teilfonds und des übernehmenden Teilfonds,
- Kopie des vom Wirtschaftsprüfer erstellten Berichts über die Verschmelzung;
- Kopie der Aufstellung über die Verschmelzung, die von der Verwahrstelle jedes übernommenen Teilfonds und des übernehmenden Teilfonds ausgegeben wird.

ANHANG I

Wesentliche Unterschiede und Gemeinsamkeiten zwischen dem übernommenen Teilfonds und dem übernehmenden Teilfonds

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die wesentlichen Merkmale und Unterschiede zwischen dem übernommenen und dem übernehmenden Teilfonds. Anhang II enthält einen Vergleich der Merkmale der verschmelzenden Anteilsklasse(n) des übernommenen Teilfonds und der entsprechenden übernehmenden Anteilsklasse(n) des übernehmenden Teilfonds.

Sofern nicht anders angegeben, haben die Begriffe in diesem Dokument dieselbe Bedeutung wie im Prospekt der ursprünglichen OGAW oder der übernehmenden OGAW. Informationen, die sich über beide Spalten erstrecken, sind Informationen, die für beide Teilfonds gleich sind.

	Übernommener Teilfonds	Übernehmender Teilfonds
Name des Teilfonds	Lyxor MSCI World Communication Services TR UCITS ETF	Amundi S&P Global Communication Services ESG UCITS ETF
Name und Rechtsform des OGAW	Multi Units Luxembourg Société d'investissement à capital variable	Amundi ETF ICAV Irish Collective Asset Management Vehicle Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung
Herkunftsmitgliedstaat des OGAW	Luxemburg	Irland
Aufsichtsbehörde des OGAW	Commission de Surveillance du Secteur Financier („CSSF“)	Central Bank of Ireland („CBI“)
Verwaltungsgesellschaft	Amundi Asset Management S.A.S.	Amundi Ireland Limited
Anlagemanager	Amundi Asset Management S.A.S.	Amundi Asset Management S.A.S.
Referenzwährung des Teilfonds	EUR	
Anlageziel	Das Anlageziel des übernommenen Teilfonds besteht darin, sowohl die Aufwärts- als auch die Abwärtsentwicklung des MSCI World Communication Services Index – Net Total Return (der „Index“) nachzubilden. Unter normalen Marktbedingungen sollte die erwartete Höhe des Tracking Error bis zu 0,50 % betragen.	Das Anlageziel des übernehmenden Teilfonds besteht darin, die Wertentwicklung des S&P Developed Ex-Korea LargeMidCap Sustainability Enhanced Communication Services Index (der „Index“) nachzubilden. Unter normalen Marktbedingungen wird davon ausgegangen, dass der übernehmende Teilfonds die Performance des Index mit einem Tracking Error von bis zu 1 % nachbilden wird.

Investmentprozess	Der übernommene Teilfonds ist ein passiv verwalteter, indexnachbildender OGAW. Der übernommene Teilfonds wird sein Anlageziel über eine indirekte Replikation erreichen und legt eventuell nicht notwendigerweise direkt in die Bestandteile des Finanzindex an, wie in seinem Anhang zu diesem Prospekt dargelegt. Das Engagement in der Wertentwicklung des berücksichtigten Finanzindex wird durch derivative Transaktionen und/oder Instrumente erreicht. Der übernommene Teilfonds wird (i) in einen Korb von übertragbaren Wertpapieren und liquiden Vermögenswerten investieren, wie in Abschnitt A weiter unten beschrieben (das „Anlageportfolio“) und (ii) ein oder mehrere OTC-Swap-Geschäfte abschließen, deren Gesamtzweck darin besteht, sein Anlageziel zu erreichen, indem der Wert seines Anlageportfolios gegen den Wert eines Korbs übertragbarer Wertpapiere oder anderer zulässiger Vermögenswerte, die seinem Anlageziel entsprechen, ausgetauscht wird.	Der übernehmende Teilfonds wird nach einem passiven Ansatz verwaltet und das Engagement im Index wird durch direkte Nachbildung erreicht, hauptsächlich durch direkte Anlagen in übertragbaren Wertpapieren und/oder anderen zulässigen Vermögenswerten, die die Indexwerte in einem Verhältnis abbilden, das ihrem Anteil im Index sehr nahekommt. Mit Ausnahme von zulässigen Anlagen in außerbörslich gehandelten Optionen und Swap-Finanzderivaten und Barmitteln werden die Anlagen des übernehmenden Teilfonds Aktien und aktienbezogene Instrumente sein, die an Regierten Märkten notiert sind und dort gehandelt werden. Um den Index nachzubilden, kann der übernehmende Teilfonds bis zu 20 % seines Nettoinventarwerts in Anteile desselben Emittenten anlegen. Diese Grenze kann für einen einzelnen Emittenten auf 35 % angehoben werden, wenn außergewöhnliche Marktbedingungen gelten (z. B. wenn die Gewichtung des Emittenten im Index infolge der marktbeherrschenden Stellung des Emittenten oder infolge einer Zusammenlegung erhöht wird).
Referenzindex	MSCI World Communication Services Sector A Net Total Return USD Index	S&P Developed Ex-Korea LargeMidCap Sustainability Enhanced Communication Services Index
Indexbeschreibung	Der Index ist ein Freefloat-angepasster Marktkapitalisierungsindex, der die Wertentwicklung des investierbaren Universums misst, das aus börsennotierten Telekommunikationsdienstleistungsunternehmen weltweit besteht (klassifiziert gemäß dem Global Industry Classification Standard (GICS®)).	Der Index ist ein Aktienindex, der die Wertentwicklung zulässiger Eigenkapitalinstrumente aus dem S&P Developed Ex-Korea LargeMidCap Communication Services Index (der „Parent-Index“) misst. Der Parent-Index soll die Wertentwicklung von Kommunikationsdienstleistungsunternehmen mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung in entwickelten Märkten ohne Korea messen, die etwa 85 % des gesamten verfügbaren Kapitals ausmachen. Kommunikationsdienstleistungsunternehmen werden anhand des GICS identifiziert. Der Kommunikationsdienstleistungssektor umfasst Unternehmen, die die Kommunikation erleichtern und damit zusammenhängende Inhalte und Informationen über verschiedene Medien anbieten. Dazu gehören Telekommunikations-, Medien- und Unterhaltungsunternehmen, einschließlich Produzenten interaktiver Gaming-Produkte, und Unternehmen, die sich mit der Erstellung oder dem Vertrieb von Inhalten und Informationen über proprietäre Plattformen befassen. Der Index wird ausgewählt und gewichtet, um die Nachhaltigkeits- und ESG-Profile zu verbessern,

		Umweltziele zu erreichen und den CO2-Fußabdruck zu reduzieren, alles im Vergleich zum Parent-Index. Der Index ist ein Netto-Gesamtertragsindex, was bedeutet, dass die von den Indexbestandteilen gezahlten Dividenden nach Abzug der Steuern in der Indexrendite enthalten sind.
Indexadministrator	MSCI Limited	Standard & Poor's
SFDR-Klassifizierung	Art. 6	Art. 8
Profil des typischen Anlegers	Der übernommene Teilfonds richtet sich sowohl an Privatanleger als auch an institutionelle Anleger, die in die Wertentwicklung führender Kommunikationsdienstleistungsunternehmen weltweit investieren möchten.	Der übernehmende Teilfonds ist für Anleger bestimmt, die die Risiken des übernehmenden Teilfonds verstehen und eine Anlage für mindestens fünf Jahre planen. Der übernehmende Teilfonds kann für Anleger attraktiv sein, die: – an langfristigem Anlagewachstum interessiert sind – die Nachbildung der Wertentwicklung des Index anstreben und gleichzeitig die damit verbundenen Risiken und Volatilitäten akzeptieren
Risikoprofil	Zu den verschiedenen Risiken ist der übernommene Teilfonds insbesondere den folgenden Risiken ausgesetzt: Aktienrisiko, Risikokapital, Liquiditätsrisiko des Teilfonds, Liquiditätsrisiko am Sekundärmarkt, Risiko, dass das Anlageziel des Teilfonds nur teilweise erreicht wird, Risiko des Einsatzes derivativer Finanzinstrumente, Kontrahentenrisiko, Risiko der Sicherheitenverwaltung, Währungsrisiko.	Es gelten folgende Risikofaktoren: Währung, Derivate, Aktien, Absicherungsrisiko (abgesicherte Anteilsklasse), Indexreplikation, Börsenliquidität, Investmentfonds, Management, Markt, nachhaltige Anlage, Konzentration, Gegenpartei, Liquidität, operativ, Standardpraktiken
Risikomanagement-Methode	Engagement	
SRRI	6	
Annahmeschluss für Transaktionen	Zeichnungs-/Rücknahmeanträge von Anteilen, die an einem Handelstag vor 18:30 Uhr (Luxemburger Zeit) bei der Registerstelle und dem Transferagent eingehen werden an diesem Handelstag für die Zeichnung/Rücknahme auf der Grundlage des Nettoinventarwerts pro Anteil bearbeitet, der am folgenden Bewertungstag berechnet wird und auf den letzten verfügbaren Schlusskursen oder anderen Referenzkursen basiert.	17:00 MEZ am Geschäftstag vor dem betreffenden Handelstag. Jeder Geschäftstag ist ein Handelstag.

Handelstage	Jeder Wochentag, an dem der Index veröffentlicht wird und in ihn investiert werden kann	Jeder Wochentag außer Neujahrstag, Karfreitag, Ostermontag, 1. Mai (Tag der Arbeit), Weihnachtstag und 26. Dezember (oder jeder andere Tag, den der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit festlegt, vorbehaltlich der vorherigen Mitteilung an die Anteilseigner) Geschäftstage, an denen – nach alleinigem Ermessen des Anlageverwalters – Märkte, an denen die Anlagen des Teilfonds notiert sind oder gehandelt werden, oder Märkte, die für den Index relevant sind, geschlossen sind und infolge dessen ein wesentlicher Teil des Index nicht gehandelt werden kann, sind keine Handelstage.
Rücknahme-/Zeichnungsgebühren	Primärmarkt: Autorisierte Teilnehmer, die direkt mit dem Fonds handeln, zahlen die damit verbundenen Transaktionskosten am Primärmarkt. Sekundärmarkt: Da der Fonds ein ETF ist, können Anleger, die keine autorisierten Teilnehmer sind, im Allgemeinen nur Aktien auf dem Sekundärmarkt kaufen oder verkaufen. Dementsprechend zahlen die Anleger Maklergebühren und/oder Transaktionskosten im Zusammenhang mit ihren Börsenhandelsgeschäften. Diese Maklergebühren und/oder Transaktionskosten werden weder vom Fonds noch von der Verwaltungsgesellschaft, sondern vom Vermittler des Anlegers in Rechnung gestellt oder sind an diesen zu entrichten. Darüber hinaus können die Anleger auch die Kosten für „Bid-Ask“-Spreads tragen, d. h. die Differenz zwischen den Preisen, zu denen Aktien gekauft und verkauft werden können.	Der Primärmarkt ist der Markt, an dem die Anteile vom übernehmenden Teilfonds ausgegeben und/oder zurückgenommen werden. Der Primärmarkt ist nur für die autorisierten Teilnehmer dieser Klassen des übernehmenden Teilfonds von Bedeutung. Der Sekundärmarkt ist der Markt, an dem die Anteile direkt an den relevanten Börsen gekauft und/oder verkauft werden können. Der übernehmende Teilfonds erhebt keine direkte Kauf- oder Verkaufsgebühr im Zusammenhang mit dem Kauf oder Verkauf der Klassen an einer Börse, an der sie notiert sind. Marktvermittler, Börsen oder Zahlstellen können jedoch Maklergebühren oder andere Arten von Gebühren erheben. Der übernehmende Teilfonds erhält diese Gebühren nicht und hat keine Kontrolle über diese Gebühren.
PEA	Nicht zulässig	
Deutsches Steuerrecht	Im Sinne des deutschen Investmentfondssteuergesetzes (InvStG) ist der übernommene Teilfonds so konzipiert, dass er die Kriterien von „Aktienfonds“ erfüllt. Der Prozentsatz des in Aktien investierten Bruttovermögens (gemäß Definition des „InvStG“) beträgt 92 %.	Im Sinne des deutschen Investmentfondssteuergesetzes (InvStG) ist der übernehmende Teilfonds so konzipiert, dass er die Kriterien von „Aktienfonds“ erfüllt. Der Prozentsatz des in Aktien investierten Bruttovermögens (gemäß Definition des „InvStG“) beträgt 60 %.
Geschäftsjahr und Bericht	1. Januar bis 31. Dezember	
Abschlussprüfer	PricewaterhouseCoopers, Société coopérative	PricewaterhouseCoopers

Verwahrstelle	Société Générale Luxembourg S.A.	HSBC Continental Europe
Verwaltungsstelle	Société Générale Luxembourg S.A.	HSBC Securities Services (Ireland) DAC
Register-, Übertragungs- und Zahlstelle	Société Générale Luxembourg S.A.	HSBC Securities Services (Ireland) DAC

ANHANG II
Vergleich der Merkmale der verschmolzenen Anteilsklasse(n) des übernommenen Teilfonds
und der entsprechenden übernehmenden Anteilsklasse(n) des übernehmenden Teilfonds

Übernommener Teilfonds							Übernehmender Teilfonds							
Anteilsklasse	ISIN / WKN	Währung	Ausschüttungspolitik	Hedged?	OGC *	Gesamtgebühren**	Anteilsklasse	ISIN / WKN	Währung	Ausschüttungspolitik	Hedged?	OGC *	Managementgebühren (max.)**	Verwaltungsgebühren (max.)**
Lyxor MSCI World Communication Services TR UCITS ETF – Acc (EUR)	LU0533034129 LYX0GR	EUR	Thesaurierend	Nein	0,30%	Bis zu 0,30 %	Amundi S&P Global Communication Services ESG UCITS ETF DR - EUR (A)	IE000EFHIFG3 A3DSS2	EUR	Thesaurierend	Nein	0,18 %	Bis zu 0,08 %	0,10%
Lyxor MSCI World Communication Services TR UCITS ETF – Acc (USD)	LU0533034392 LYX0G1	USD	Thesaurierend	Nein	0,30%	Bis zu 0,30 %	Amundi S&P Global Communication Services ESG UCITS ETF DR - EUR (A)	IE000EFHIFG3 A3DSS2	EUR	Thesaurierend	Nein	0,18 %	Bis zu 0,08 %	0,10%

* Laufende Gebühren zum Ende des letzten Geschäftsjahres (wie in Anhang I beschrieben) oder für eine neue Anteilsklasse, geschätzt auf der Grundlage der erwarteten Gesamtgebühren

** Pauschalgebühren, Managementgebühren und Verwaltungsgebühren sind entsprechend in den OGC des betreffenden Teilfonds enthalten, die in der Tabelle angegeben sind.

ANHANG III Zeitplan für die vorgeschlagene Verschmelzung

Ereignis	Datum
Beginn des Rücknahme-/ Umtauschzeitraums	19. Mai 2023
Cut-Off-Point	22. Juni 2023 um 18:30 Uhr
Sperrfrist für den übernommenen Teilfonds	Vom 22. Juni 2023 um 18:30 Uhr bis 27. Juni 2023
Letztes Bewertungsdatum	27. Juni 2023
Datum des Inkrafttretens der Verschmelzung*	28. Juni 2023*

* oder zu einem späteren Zeitpunkt, der vom Verwaltungsrat des ursprünglichen OGAW und des übernehmenden OGAW (die „**Verwaltungsräte**“) festgelegt und den Anteilseignern der verschmelzenden Teilfonds schriftlich mitgeteilt wird, und zwar nach (i) Genehmigung der Zusammenlegung durch die *Commission de Surveillance du Secteur Financier* („**CSSF**“) und die Aufsichtsbehörde des übernehmenden OGAW, (ii) Ablauf der Kündigungsfrist von dreißig (30) Kalendertagen und weiteren fünf (5) Arbeitstagen, auf die im Hauptteil dieses Dokuments Bezug genommen wird, und (iii) Registrierung des übernehmenden Teilfonds in allen Gerichtsbarkeiten, in denen der übernommene Teilfonds vertrieben oder zum Vertrieb registriert wird. Falls die Verwaltungsräte einem späteren Datum des Inkrafttretens der Verschmelzung zustimmen, können sie auch die sich daraus ergebenden Anpassungen an den anderen Elementen dieses Zeitplans vornehmen, die sie für angemessen halten.

**Die Zeichnung, der Umtausch und die Rücknahme von Anteilen des übernehmenden Teilfonds werden am Datum des Inkrafttretens der Verschmelzung vorübergehend ausgesetzt. Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmeanträge auf dem Primärmarkt, die bei dem übernehmenden OGAW, der Verwaltungsgesellschaft des übernehmenden OGAW, der Vertriebs-, Zahl- oder Informationsstelle für eine Ausführung am Datum des Inkrafttretens der Verschmelzung eingehen, werden am entsprechenden folgenden Bewertungstag ausgeführt.